



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.067/3-V/2/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

Zi	600-GE/89
Datum:	5. OKT. 1989
Vorlitt	5. OKT. 1989

*W. J. Jabloner*  
*J. H. H. H.*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Wasserrechtsgesetz 1959;  
Entwurf für eine "Wasserbuch-Novelle";  
Stellungnahme des Verfassungsdienstes

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

29. September 1989  
Für den Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. J. Jabloner*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.067/3-V/2/89

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hd. Herrn  
Dr. KRATSCHMER

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

16.550/05-I/5/89  
8. August 1989

Betrifft: Wasserrechtsgesetz 1959;  
Entwurf für eine "Wasserbuch-Novelle";  
Stellungnahme des Verfassungsdienstes

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

In der Novellierungsanordnung sollten zuerst die Novellen zum  
Wasserrechtsgesetz 1959 und erst anschließend die Kundmachungen  
angeführt werden.

Zu Art. I Z 1 (§ 103a):

Der erste Satz dieser Bestimmung sieht vor, daß die  
Wasserrechtsbehörde auf begründeten Antrag des  
Bewilligungswerbers einen Bescheid darüber zu erlassen hat,  
welche Planunterlagen zwecks Wahrung eines Geschäfts- oder  
Betriebsheimnisses von der allgemeinen Einsichtnahme

- 2 -

ausgeschlossen sind. Soweit der - höchst unklare - Begriff "allgemeine Einsichtnahme" die Akteneinsicht gemäß § 17 AVG 1950 umfaßt, stellt der vorliegende Entwurf eine Abweichung vom AVG 1950 dar. Dieses überläßt es der Behörde zu beurteilen, welche Unterlagen von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Eine Abweichung vom AVG 1950 ist kompetenzrechtlich gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann unproblematisch, wenn die Abweichung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich. Auch die Erläuterungen bieten dafür keine näheren Hinweise.

In diesem Zusammenhang wird auch zu bedenken gegeben, daß die Einschaltung eines eigenen Verfahrens über die Ausnahme gewisser Unterlagen von der Einsichtnahme Konsequenzen für die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren haben kann. Da die Behörde mit Bescheid vorzugehen hat, ist Berufung und letztlich Beschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts möglich. Würden die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkennen, könnte die Wasserrechtsbehörde unter Umständen ihr Ermittlungsverfahren bzw. die Gewährung von Parteiengehör nicht durchführen, weil noch nicht rechtskräftig entschieden ist, welche Aktenbestandteile von der Einsichtnahme durch andere Parteien ausgenommen sind. Würde man hingegen von der Annahme ausgehen, daß die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zumessen, wäre die Einführung der geplanten Bestimmung sinnlos.

Sollte die Bestimmung hingegen intendieren, außerhalb des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens (insbesondere nach Abschluß des Verfahrens) den Zugang zu bestimmten Aktenteilen auszuschließen (was die Bezugnahme auf das Wasserbuch nahelegen könnte), bestehen dagegen grundsätzlich keine Bedenken (aus systematischen Gründen sollte die Regelung dann freilich nicht bei den Verfahrensbestimmungen angesiedelt werden). Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Auskunft aus dem

- 3 -

Wasserbuch, wenn dieses automationsunterstützt geführt wird, den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes auch im Fall gesetzlicher Beschränkungen des Grundrechtes der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden muß. Ob mit dieser Bestimmung der zweite Satz des § 103a übereinstimmt, wonach der Antrag abzuweisen ist, soweit die Notwendigkeit zur Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nicht nachgewiesen wird, könnte fraglich sein.

Verfassungsrechtlich unproblematisch wäre es hingegen, eine bloße Glaubhaftmachung durch den Antragsteller vorzusehen, weil die Glaubhaftmachung das adäquatere und in die Geheimhaltungssphäre des Betroffenen weniger tief eingreifende Mittel zur Zweckerreichung darstellt. Eine Orientierungshilfe für eine derartige Regelung wäre § 47 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

Entbehrlich scheint jedenfalls der letzte Halbsatz des zweiten Satzes, da Unterlagen, die bereits früher Gegenstand der allgemeinen Einsichtnahme waren, wohl kaum noch ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten können.

Zu Art. I Z 2 (§ 124):

In Abs. 1 könnte die Wendung "als Wasserbuchbehörde" entfallen.

In Abs. 2 sollte entsprechend den Legistischen Richtlinien statt der Gliederung in literae eine Zifferngliederung vorgenommen werden.

Der Eingangssatz zu Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden. Zu Abs. 3 lit.e sollte in den Erläuterungen die sachliche Rechtfertigung für die weitgehende Veröffentlichung personenbezogener Daten dargelegt werden, wobei auf das Staatsziel "Umweltschutz" (§ 1 des BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984) hingewiesen werden könnte.

- 4 -

Abs. 3 letzter Satz scheint zur Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes in Widerspruch zu stehen, weil weder hervorgeht, welche personenbezogenen Daten in der Evidenz aufscheinen sollen, noch deutlich wird, woher der Landeshauptmann diese Daten erhalten soll (vgl. in diesem Zusammenhang das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85). Diese Bedenken dürften auch für Abs. 4 letzter Satz gelten, da nicht erkennbar ist, welche weiteren Urkunden zu welchen Zwecken aufgenommen werden dürfen.

Abs. 5, 1. Satz, dürfte eine sogenannte "unechte" Kann-Bestimmung enthalten. Wenn etwas zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserrechtlichen Ordnung geboten erscheint, dürfte es nicht dem Ermessen des Landeshauptmannes überlassen bleiben, ob eine Verordnung erlassen wird.

Der Ausdruck "maßgebliche wasserrechtliche Ordnung" sollte zumindest in den Erläuterungen erläutert werden.

Abs. 5 wirft überdies die Frage auf, woher der Landeshauptmann Informationen über "der Bewilligungspflicht nicht unterliegende Wasserbenutzungen" erhalten soll. Falls die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten tatsächlich in die Evidenz aufgenommen werden sollen, wären wohl im Sinne des § 1 iVm §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen hierfür zu schaffen.

Zu Art. I Z 3 (§ 125):

Gemäß Abs. 1 haben die Wasserrechtsbehörden die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Bescheide und Verordnungen "mit Erlassung" dem Landeshauptmann zuzuleiten. Ob tatsächlich bereits erlassene, aber noch nicht rechtskräftige Bescheide im Wasserbuch aufscheinen sollen, erscheint zweifelhaft. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Vorgangsweise ist zumindest nicht ohne weiteres erkennbar. Es erscheint überdies

- 5 -

nicht ausgeschlossen, daß die Veröffentlichung von Daten nicht rechtskräftiger Bescheide einen Eingriff in das durch § 1 des Datenschutzgesetzes verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht darstellt.

Abs. 3 sieht vor, daß das Erlöschen eines Wasserrechtes ersichtlich zu machen ist. Die Urkunden sind jedoch mindestens zehn Jahre weiterhin aufzubewahren. Weshalb eine derart lange Aufbewahrungsfrist geplant ist, in der die Urkunden anscheinend weiterhin einsehbar sein sollen, bedürfte zumindest einer Darlegung in den Erläuterungen.

Zu Art. I Z 4 (§ 126):

Gemäß Abs. 2 gelten für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und von Kopien die Bestimmungen des AVG 1950. Da die einschlägigen Bestimmungen des AVG 1950 (§ 17 Abs. 1) nicht umfangreich sind, könnten sie in das Wasserrechtsgesetz übernommen werden.

In Abs. 4 dürfte es statt "berücksichtigen" richtig "berichtigen" heißen.

Abs. 5 wirft darüber hinaus folgendes Problem auf:

Gemäß § 125 Abs. 2 des Entwurfes ist die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zulässig. § 126 Abs. 5 sieht - ohne die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bei automationsunterstützt geführten Evidenzen auszuschließen - Berichtigungen in der Evidenz durch den Landeshauptmann vor, wobei über den Berichtigungsantrag bescheidförmig abzusprechen sein soll, wenn ihm nicht entsprochen wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes besteht bei automationsunterstützter Datenverarbeitung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Richtigstellung unrichtiger und das Recht auf Löschung unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten. Entsprechende

- 6 -

einfachgesetzliche Bestimmungen enthält § 12 des Datenschutzgesetzes. Der vorliegende Entwurf geht von dem in § 12 des Datenschutzgesetzes enthaltenen System für Richtigstellungen und Löschungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtszuges und der Fristen, zu Ungunsten des Betroffenen ab. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Spezialvorschrift im Wasserrechtsgesetz 1959 erscheint zweifelhaft. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf keine dem § 12 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes gleichwertige Regelung enthält.

Zu Art. II:

Da Abs. 1 die Aufhebung von Teilen des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorsieht, wären die diesbezüglichen Aufhebungsanordnungen in den Art. I des Entwurfes zu integrieren.

Die Übergangsvorschrift des Abs. 2 sollte in das Stammgesetz übernommen werden. Dadurch könnten aus legistischer Sicht unerwünschte "selbständige" Bestimmungen einer Novelle vermieden werden.

----- o -----

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. September 1989  
Für den Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

